

Arbeitgeber müssen mehr an staatliche Vorsorge zahlen

AHV-IV-FAK: Damit die Reserven nicht sinken, müssen sich Arbeitgeber vorübergehend stärker an den Verwaltungskosten beteiligen.

Die Verwaltungskosten der AHV-IV-FAK-Anstalten tragen hauptsächlich die Arbeitgeber des Landes mit. Zu einem «marginalen Teil», wie es die Regierung in einer Mitteilung formuliert, beteiligen sich zudem Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige.

Der Satz, zu dem dieser Beitrag berechnet wird, steigt per

1. Januar 2024 auf 5 Prozent – und damit das gesetzliche Maximum. Das hat die Regierung an ihrer Sitzung vom Montag entschieden. Als Grund wird angeführt, dass eine «Phase grosser Investitionen» auf die AHV-IV-FAK-Anstalten zukomme. Wenn der aktuelle Verwaltungskostenbeitragssatz auf dem jetzigen Stand beibehalten werde, sei da-

von auszugehen, dass die Reserven der Vorsorgeeinrichtungen das gesetzliche Minimum ab 2024 unterschreiten.

Plus 1840 Franken bei Lohnsumme von 1 Million

Für die Arbeitgeber bedeute die Anhebung aber lediglich eine geringe Mehrbelastung. Die Regierung rechnet in ihrer Mittei-

lung vor: Bei einer Lohnsumme von einer Million Franken belaufe sich die Erhöhung der Lohnnebenkosten auf 1840 Franken. Gleichzeitig wird den Unternehmen und Firmen im Land, die sich an den Verwaltungskosten beteiligen, eine Senkung in Aussicht gestellt: Nach der Erhöhung des Beitragssatzes per 1. Januar 2024 –

sie soll nur vorübergehender Natur sein – folge anschliessend wieder eine «massvolle Senkung». Aktuell bezahlen die Arbeitgeber einen Satz von 3,4 Prozent.

Der Satz hängt mit den Reserven zusammen

Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Regierung per Ver-

ordnung festgelegt und darf 5 Prozent der Versicherungsbeiträge nicht übersteigen. Das entsprechende Gesetz schreibt vor, dass der Beitrag neu festzusetzen ist, wenn am Ende eines Geschäftsjahres die Reserven weniger als ein Drittel der jährlichen Verwaltungskosten betragen – oder, im umgekehrten Fall, mehr als zwei Drittel. (vb)